

19.02.85

In - A - AS - Fz - G
- R - VP - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes

Punkt der 548. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1985

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Agrarausschuß (A),
der Finanzausschuß (Fz),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung
zu nehmen:

In
Wi

1. Zu Artikel 3 (§ 36 GewO)

In Artikel 3 sind in § 36 Abs. 4 in dem anzufügenden Satz
die Worte
"im Rahmen ihres Aufgabenbereichs"
zu streichen.

30/1/85

(noch Ziffer 1)

- 2 -

Begründung:

Durch die Formulierung des Gesetzentwurfs kann unter Umständen der Eindruck entstehen, als seien die Industrie- und Handelskammern nur befugt, die öffentliche Bestellung und die Vereidigung kammerzugehöriger Personen zu regeln. Dies trifft nach der derzeitigen Rechtslage nicht zu. Der zu bestellende und zu vereidigende Personenkreis ergibt sich aus § 36 Abs. 1 und 2 GewO. Mit der Novelle ist jedoch eine inhaltliche Änderung oder Einschränkung des zu bestellenden Personenkreises nicht beabsichtigt. Die Streichung dient somit der Klarstellung und trägt zur Vermeidung von Mißverständnissen bei.

In 2. Zu Artikel 4 (§§ 57 und 113 HandwO)

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 4

Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 57 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Diese bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer des Bezirks, in dem die Handwerksinnung ihren Sitz hat."

2. In § 113 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

"Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Stelle kann durch Rechtsverordnung die Höhe der Vergütung festsetzen, die die Gemeinden je Beitreibungersuchen von den Handwerkskammern beanspruchen können."

Begründung:

Nummer 1 (§ 57 Abs. 1 Satz 2) entspricht dem Gesetzentwurf.

Die vorgesehene Vergütung nach § 113 Abs. 2 Satz 5 (Nummer 2) ist nicht mit den Gebühren und Auslagen identisch, die die Gemeinde von der Handwerkskammer erhält, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist. Die vorgesehene Vergütung soll den Gemeinden neben den Gebühren und Auslagen zustehen. Sie soll einen Beitrag der Handwerkskammer zu dem durch die Gebühren und Auslagen nicht gedeckten Sach- und Personalaufwand der Gemeinde darstellen, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Vollstreckungsbehörden für die Handwerkskammer verbunden ist. Alle anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts die nicht selbst Vollstreckungsbehörde sind oder ihre Forderung regelmäßig durch die Gemeinden betreiben lassen, müssen z.B. in Nordrhein-Westfalen ebenfalls eine entsprechende Vergütung je Vollstreckungsersuchen an die Gemeinden zahlen.

Im Interesse der Gleichbehandlung aller juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ihre Forderungen durch die Gemeinden betreiben lassen, und damit die Gemeinden die ihnen für ihre Tätigkeit für diese juristischen Personen entstandenen Unkosten voll erstattet erhalten, soll die gesetzliche Voraussetzung für die Zahlung eines Unkostenbeitrages an die Gemeinden geschaffen werden.

30/1/85

- 4 -

Wi 3. Zu Artikel 6 (Wirtschaftsprüferordnung)

Bei An-
nahme ent-
fallen die
Ziffern 4
und 5

- a) In Artikel 6 sind die Nummern 1 bis 3, 5 bis 7 sowie 9 und 10 zu streichen.
- b) In Artikel 6 Nr. 8 ist § 34 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Für die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung finden die Vorschriften des § 20 Abs. 6 und des § 21 sinngemäß Anwendung."

Begründung zu a und b:

Der Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer hat sich als unabhängiges Gremium in seiner Zusammensetzung mit sachverständigen Mitgliedern seit über 23 Jahren bewährt. Auf diesen Ausschuß kann im Interesse einer sachgerechten Bearbeitung der Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen und der sonstigen Aufgaben (z.B. Mitwirkung bei der Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, der Rücknahme und dem Widerruf von Anerkennungen solcher Gesellschaften, der Rücknahme von Bestellungen von Wirtschaftsprüfern, der Wiederbestellung von Wirtschaftsprüfern, der Klärung von Zweifelsfragen und der Beantwortung von Voranfragen) nicht verzichtet werden. Dies gilt um so mehr, als im Laufe der Zeit bundesweit die Zahl der Zulassungsanträge erheblich zugenommen hat und diese Tendenz anhält. Entgegen der Annahme der Bundesregierung würde der Wegfall des Zulassungsausschusses nicht zu einer Vereinfachung des Verfahrens führen, sondern eine erhebliche Erschwernis mit sich bringen.

Die obersten Landesbehörden für Wirtschaft sind fachlich und auch personell nicht in der Lage, die Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 8 und 9 der Wirtschaftsprüferordnung (WPO),

insbesondere die nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer einzureichenden Prüfungsberichte oder Gutachten, aber auch zahlreiche sonstige fachspezifische Zulassungsprobleme zu beurteilen.

Die Möglichkeit, sich ersatzweise des Sachverständigen der Wirtschaftsprüferkammer oder einzelner Wirtschaftsprüfer zu bedienen, wäre praktisch nicht durchführbar und würde auch auf rechtliche Bedenken stoßen. Die Kammer wäre personell und fachlich überfordert. Nach § 7 Abs. 2 WPO kann sie lediglich über den Bewerber Auskünfte und gutachtliche Äußerungen abgeben, nicht beispielsweise Prüfungsberichte oder Gutachten beurteilen. Einzelne Wirtschaftsprüfer wären im Gegensatz zu Ausschußmitgliedern nicht unabhängig und zur Übernahme der Aufgaben nicht verpflichtet. Fraglich erscheint auch, ob solche Wirtschaftsprüfer, soweit sie verwaltungsmäßig und nicht in Ausübung ihres Berufes handeln, unter die von der Bundesregierung angezogenen Vorschriften des § 203 StGB und des § 43 WPO über die Verschwiegenheit fielen, wenn die Spezialvorschrift des § 5 Abs. 7 WPO gestrichen würde.

Die Zulassungsausschüsse haben in allen Ländern unbürokratisch gearbeitet. Ihr Wegfall würde ein mehr an Bürokratisierung zur Folge haben. Nicht Vereinfachungen, sondern eine Komplizierung und Erschwernisse für die Verwaltung sowie eine Beeinträchtigung des bisherigen reibungslosen Verfahrens zum Nachteil der Betroffenen wären zu erwarten. Schließlich werden die vorgesehenen Änderungen zusätzliche Kosten für die Länder mit sich bringen. Die Verlagerung der Zulassungsbefugnisse von dem Zulassungsausschuß auf die Wirtschaftsressorts der Länder würde eine Vermehrung der Verwaltungsaufgaben und eine Ausweitung des Personalbestandes bedingen.

30/1/85

In 4. Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 7 Wirtschaftsprüferordnung)

Entfällt In Artikel 6 Nr. 2 ist in § 7 Abs. 1 Satz 2 zu streichen.
bei An-
nahme
von
Ziffer 3

Begründung:

Die spezialgesetzlichen, auf den Wohnsitz eines Antragstellers abgestellten Zuständigkeitsvorschriften können entfallen, weil die allgemeine Regelung der örtlichen Zuständigkeit von Behörden in § 3 VwVfG - die in Absatz 1 Nr. 2 an den Ort der Berufsausübung, in Nr. 3 an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts anknüpft - ausreichend ist.

In 5. Zu Artikel 6 Nr. 2 (§ 7 Wirtschaftsprüferordnung)
R

Ent-
fällt
bei An-
nahme
von
Ziffer
3

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, auf welche Weise Artikel 6 Nr. 2 (§ 7 Abs. 2 Wirtschaftsprüferordnung) besser den Voraussetzungen angepaßt werden kann, die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65, 1) für die Einschränkung des Rechts auf "informationelle Selbstbestimmung" notwendig sind.

Begründung:

Der vorgesehene § 7 Abs. 2 Wirtschaftsprüferordnung läßt den Umfang und den Zweck der über den Bewerber einzuholenden Auskünfte und gutachtlichen Äußerungen nicht erkennen.

Eine hinreichend präzise Bestimmung läßt sich auch weder aus den Gründen, die zu einer Versagung der Zulassung führen können (§ 10 Wirtschaftsprüferordnung), noch aus der Aufgabenstellung der Wirtschaftsprüferkammer (§ 57 Wirtschaftsprüferordnung), die die Fragen zu beantworten hat, gewinnen.

Wi 6. Zu Artikel 9 (Preisrecht)

Der Text von Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:

"In § 2 der Zweiten Preisfreigabeverordnung (Verordnung PR Nr. 1/82) vom 12. Mai 1982 (BGBl. I S. 617) werden die Nummern 6 und 7 gestrichen."

Begründung:

Die Verordnung PR Nr. 25/52 über Vergütung von Leistungen von Spediteuren in Seehäfen (Seehafen-Speditions-Tarife) stellt in ihrer Ausgestaltung einen Kompromiß zwischen einem sinnvollen Ordnungsrahmen und der von der Verladewirtschaft gewünschten Flexibilität bei der Vereinbarung der Preise dar.

Sie bietet dem Seehafenspediteur einerseits die Möglichkeit, auf Wettbewerbssituationen angemessen zu reagieren, da lediglich die betragsmäßig überholten Tarifsätze von 1952 nicht unterschritten werden dürfen, jedoch die von den Spediteursverbänden seither laufend fortgeschriebenen "empfohlenen" Sätze der freien Preisvereinbarung unterliegen. Andererseits verhindern die nach der Verordnung allgemeinverbindlichen Anwendungsvorschriften, daß die vom Seehafenspediteur erbrachten Leistungen von Wettbewerbern im Zusammenhang mit anderen Leistungen (z.B. Vor- und Nachlauf im Fernverkehr, Umschlag und Lagerung, Seetransport) als Zugabe kostenlos angeboten und erbracht werden.

30/1/85

(noch Ziffer 6)

- 8 -

Ohne eine verbindliche Abrechnungsgrundlage für ihre Leistungen wären die ganz überwiegend kleinbetrieblich oder mittelständisch strukturierten Seehafenspeditionen mit rd. 20.000 Beschäftigten in Bremen, Hamburg und Lübeck wegen der Konzentrationstendenzen auf Großbetriebe im Binnenland und der Marktstärke einzelner großer Verloader in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet.

Die Streichung der Seehafen-Speditions-Tarife stellt auch keinen geeigneten Beitrag zur Entbürokratisierung dar, weil die wesentlichen Teile der übrigen Transport- und Umschlagskosten (Bahn, Lkw, Hafenumschlag, Kaigebühren und Seefrachten) gesetzlich reglementiert bleiben.

Als Folge ist in Artikel 38

a) Absatz 1 zu streichen,

b) in Absatz 2 die Angabe "Artikel 9 Abs. 2 Nr. 2"
durch die Angabe "Artikel 9"
zu ersetzen.

In 7. Zu Artikel 10 (Marktordnung für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft)
A

In Artikel 10 ist nach Absatz 6 folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Das Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 5. Mai 1933 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7843-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1970 (BGBl. I S. 177), wird aufgehoben."

Begründung:

Das Gesetz ist in vollem Umfang entbehrlich.

[nur In]

[Bei einer Aufhebung des Gebührengesetzes erfolgt die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Schlachtviehmärkten, Schlachthäusern und Fleischgroßmärkten (Fleischmarkthallen) auf Grundlage der Kommunalabgabengesetze der Länder. Die Kommunalabgabengesetze sehen übereinstimmend vor, daß die Gebühren höchstens so bemessen werden dürfen, daß die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Damit ist eine Begrenzung der Gebührenhöhe wie in § 1 Abs. 1 des Gebührengesetzes sichergestellt. Die Beibehaltung des Genehmigungsvorbehalts in § 1 Abs. 5 Satz 3 des Gebührengesetzes widerspricht dem Ziel der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Es sind keine Gründe ersichtlich, die für eine Beibehaltung des besonderen Rechts bei den Schlachthofgebühren sprechen. Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung sollte daher dieses Sonderrecht aufgehoben werden.]

30/1/85

- 10 -

In 8. Zu Artikel 17 (§§ 6 und 8 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)

Artikel 17 ist wie folgt zu fassen:

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 9

'Artikel 17
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

"Über die Durchführung der Programme übermitteln die Länder dem Bundesminister für Verkehr jährlich eine Übersicht, die die Zahl der geförderten Vorhaben und die Summe der aus den Finanzhilfen in dem betreffenden Jahr gezahlten Zuwendungen enthält."

Begründung:

Der Wegfall der Zustimmung des Bundesministers für Verkehr zur Aufnahme in das Programm dient wie die Einschränkung der Mitteilung über die Durchführung der Programme der Verwaltungsvereinfachung.

Der Verzicht auf die Zustimmung ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, da der Bund sich hier das Recht zur Mitentscheidung im Einzelfall vorbehält, was dem verfassungsrechtlichen Verbot der Mischverwaltung widerspricht (BVerfGE 39, 96, 120; 41, 291, 311).

R 9. Zu Artikel 17 (§§ 6 und 8 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)

Artikel 17 ist wie folgt zu fassen:

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 8

'Artikel 17

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 8 Satz 1 werden die Worte "5 Millionen" durch die Worte "10 Millionen" ersetzt.'

Begründung:

§ 6 Abs. 2 Satz 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes führt zu einer verfassungsrechtlich unzulässigen Mischverwaltung, soweit dem BMV das Recht zur Mitentscheidung über zuwendungsfähige Ländervorhaben eingeräumt wird (BVerfGE 39, 96, 120; 41, 291, 311).

Die Änderung unter Nummer 2 (§ 8) entspricht der Regierungsvorlage.

30/7/85

In 10. Zu Artikel 22 (§ 28 Luftverkehrsgesetz)

In Artikel 22 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) § 28 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der nach den §§ 8 bis 10 festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend."

2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder."

Begründung:

Statt der nicht mehr zeitgemäßen Enteignungsvorschriften des Landbeschaffungsgesetzes vom 23.2.1957 sollten die Enteignungsgesetze der Länder wie in anderen verkehrsrechtlichen Bundesgesetzen (§ 31 PBefG, § 19 FStrG, § 44 WaStrG, § 37 BbG) zur Anwendung herangezogen werden. Damit wird vor allem auch das Ziel angestrebt, daß Enteignungsbehörden, Gerichte und Betroffene in den Ländern einheitliche Enteignungsvorschriften zugrunde legen können.

In 11. Zu Artikel 22 (Luftverkehr und Wetterdienst)

R

In Artikel 22 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Beschränkungen der Anwendbarkeit des Luftverkehrsgesetzes, dessen Änderungen sämtlich nach Berlin übernommen worden sind, ergeben sich ausschließlich aus alliierterem Recht (vgl. BK/O (83) 6 vom 30.6.1982 - GVBl. Berlin 1982 S. 1203 -). Die Änderung des § 23 des Luftverkehrsgesetzes berührt diese Einschränkungen nicht.

Fz 12. Zu Artikel 30 (§§ 21, 77 Zollgesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es gerechtfertigt ist, bei den in Artikel 30 Nr. 1 und 2 (§§ 21, 77 Zollgesetz) vorgesehenen Verordnungsermächtigungen auf die Zustimmung des Bundesrates zu den Verordnungen zu verzichten.

In Fz 13. Zu Artikel 33 Nr. 01 -neu- (§ 11 Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen)

In Artikel 33 ist folgende Nummer 01 voranzustellen:

"01. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort
"fünfundzwanzig" durch das Wort
"fünfzig" ersetzt.

Begründung:

Der Ehrensold wurde vor fast dreißig Jahren auf 25 DM festgelegt. Dieser Betrag kann bei den heutigen Lebensverhältnissen nicht mehr als angemessener Ehrenerweis für die Träger höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges angesehen werden und sollte deshalb erhöht werden. Eine Verdoppelung auf 50 DM ist gerechtfertigt. Auf diese Weise könnte dazu beigetragen werden, daß Werte wie Tapferkeit, Mut, Opferbereitschaft und Einsatzfreude im Bewußtsein der Menschen wieder einen höheren Rang erhalten.

Die Träger der Tapferkeitsauszeichnungen sind heute zumeist 90 Jahre und älter. Ehrensold wird nur in Baden-Württemberg, Berlin und Bayern gezahlt. In Bayern leben noch 55 Träger der Bayerischen Tapferkeitsmedaille. Die vom Bund zu tragenden Mehrkosten belaufen sich in Bayern auf 16.500 DM jährlich, werden aber durch Ableben der Träger der Tapferkeitsauszeichnungen von Jahr zu Jahr geringer.

30/1/85

R 14. Zu Artikel 33 Nr. 2 (§ 15 Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen)

In Artikel 33 Nr. 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Nummer 2 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:

"1. entgegen § 14 Abs. 1 Orden, Ehrenzeichen oder dazugehörige Bänder einer Privatperson überläßt,".'

Begründung:

Straffung der Bußgeldvorschrift durch Anwendung der üblichen Verweisungstechnik.

Fz 15. Zu Artikel 34 (Bundespolizeibeamtengesetz)

Artikel 34 ist zu streichen.

Begründung:

Artikel 34 muß gestrichen werden, weil er den § 11 Bundespolizeigesetz nicht vor allem im Sinne einer Rechtsbereinigung ändert, sondern grundsätzliche arbeitszeit - und besoldungsrechtliche Fragen aufwirft, die zudem rechtlich bedenklich geregelt werden sollen und sich auf die Länder auswirken können.

Die Frage, wie Mehrarbeit speziell im Bereich des Bundesgrenzschutzes vereinfacht abgegolten werden kann, darf nicht isoliert in Form einer pauschalierten, angemessenen Urlaubsgewährung unter Fortzahlung der Bezüge geregelt werden.

- Mehrarbeit, die bei bestimmten Aufgaben im staatlichen Bereich anfällt, ist nach § 72 Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz stets durch entsprechende Dienstbefreiung oder Mehrarbeitsvergütung abzugelten. Hiervon sieht der noch geltende, 1976 eingeführte § 11 Bundespolizeigesetz insofern eine Ausnahme vor, als anstelle einer Dienstbefreiung entsprechender Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden darf. Eine exakte Berechnung ist weiterhin notwendig, weil nach § 48 Absatz 1 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz die Höhe der Mehrarbeitsvergütung stets nach der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit festzusetzen ist, was eine pauschalierende Abrechnung ausschließt. In den Fällen, in denen in demselben Monat noch eine weitere Mehrarbeit anfällt, die nicht mit Urlaub unter Fortzahlung der Bezügen abgegolten wird, sondern vergütet werden muß, ist auf der Basis von Artikel 34 eine exakte Abrechnung der Mehrarbeitsvergütung nicht mehr möglich. Artikel 34 muß daher inhaltlich so geändert werden, daß er auf § 72 Bundesbeamtengesetz und § 48 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz genau abgestimmt ist und nicht präjudizierend auch für andere Verwaltungsbereiche wirkt, in denen Mehrarbeit anfällt. Das Problem sollte außerhalb der Rechtsbereinigung behandelt werden; das von der Bundesregierung angekündigte Strukturgesetz bietet sich hierfür an.

30/1/85

- 16 -

In 16. Zu Artikel 35 (§ 13 BImSchG)

In Artikel 35 Nr. 1 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

In den Beratungen zum Entwurf eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist darauf hingewiesen worden, daß wasserrechtliche Verfahren erfahrungsgemäß oft sehr zeitraubend seien. Deshalb sei es zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich, wasserrechtliche Entscheidungen von der Konzentrationswirkung des § 13 auszunehmen (vgl. hierzu auch die amtliche Begründung). Änderungen dieser Sachlage, die eine Korrektur der damaligen gesetzgeberischen Entscheidung rechtfertigen könnten, sind auch heute nicht erkennbar, insbesondere dann nicht, wenn mit der Gesetzesänderung eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens bewirkt werden soll. Deshalb ist die für die vorgesehene Änderung angeführte Begründung unverständlich.

Hinzu kommt, daß die beabsichtigte Änderung auch erheblichen rechtlichen Bedenken begegnet. Da die wasserrechtliche Erlaubnis widerruflich erteilt wird (vgl. § 7 Abs. 1 WHG), hätte die Änderung des

§ 13 BImSchG zur Folge, daß die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, soweit sie eine wasserrechtliche Erlaubnis einschließt, abweichend von der bestehenden Rechtslage nur widerruflich erteilt werden kann.

Darüber hinaus hätte die Gesetzesänderung auch nachteilige Auswirkungen auf die Rechtssicherheit des Antragstellers. Da es sich bei der wasserrechtlichen Erlaubnis um eine Ermessensentscheidung handelt, könnte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, soweit sie die wasserrechtliche Erlaubnis einschließt, künftig nicht mehr wie nach dem geltenden Recht als gebundene Entscheidung, sondern insgesamt nur noch als Ermessensentscheidung ergehen. Damit wäre die Voraussehbarkeit behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen im Bereich des § 6 BImSchG und daher die Rechtssicherheit des Antragstellers erheblich eingeschränkt.

30/1/85

In 17. Zu Artikel 35 (§ 13 BImSchG)

In Artikel 35 Nr. 1 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Gesetzesänderung würde ohne sonstige Vorteile zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen im Genehmigungsverfahren führen. Das Erfordernis einer ausdrücklichen Erklärung des Einvernehmens aller Behörden, deren Entscheidung in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen ist, würde außerdem dem Sinn und Zweck des in § 13 BImSchG normierten materiellen Konzentrationsprinzips zuwiderlaufen, mit dem im Interesse der Rechtsklarheit und Beschleunigung die Entscheidungsverantwortung im Außenverhältnis allein der zuständigen Genehmigungsbehörde zugewiesen wird. Eine solche Einvernehmensregelung wäre allenfalls im Rahmen einer formellen Konzentration vertretbar.

Im übrigen folgt aus dem materiellen Konzentrationsprinzip des § 13 BImSchG, daß die Genehmigung nach § 6 BImSchG nach Maßgabe der materiell-rechtlichen Vorschriften für die eingeschlossenen Entscheidungen ergeht. Insoweit ist eine besondere Regelung daher überflüssig.

Ni 18. Zu Artikel 38 (Inkrafttreten)

In Artikel 38 Abs. 1
ist das Zitat "9 Abs. 1"
durch das Zitat "8, 9 Abs. 1"
zu ersetzen.*

Begründung:

Durch das Hinausschieben der Aufhebung
von § 130 Bundesberggesetz soll den
Ländern ausreichend Zeit eingeräumt
werden, um landesrechtliche Vorschriften
über die Zuständigkeitsverteilung
zwischen den betroffenen Fachbehörden
entsprechend anzupassen.

*Bei Annahme der Empfehlung zu Artikel 9 (Ziffer 6) ist
diese Empfehlung wie folgt zu fassen:

In Artikel 38 Abs. 1 sind die Worte
"Artikel 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 treten"
durch die Worte
"Artikel 8 tritt"
zu ersetzen.

30/1/85

- 20 -

B.

19. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und
der Ausschuß für Verkehr und Post
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.